

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil
Barmbek-Nord (Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Nord“)**

Vom

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Nord“ vom 23. November 2020 (HmbGVBl. S. 641) wird aufgehoben.

Hamburg, den
Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Begründung

Mit Urteil vom 14.02.2023 hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg die Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Süd“ vom 23.11.2020 (HmbGVBl. S. 644) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt (Az.: 2 E 6/21.N). Die schriftlichen Urteilsgründe liegen seit dem 16.06.2023 vor.

Die in derselben Bezirksversammlung beschlossenen Sozialen Erhaltungsverordnungen „Barmbek-Nord“ und „Jarrestadt“ sind, da nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens, weiterhin wirksam, leiden in formeller Hinsicht jedoch unter den identischen Rechtsmängeln und bilden keine taugliche Rechtsgrundlage mehr für eine rechtmäßige Verwaltungspraxis.

Die Sozialen Erhaltungsverordnung „Barmbek-Nord“ soll daher aufgehoben werden.

Gleichzeitig liefern die bisherigen Erfahrungen aus der Beratungs- und Genehmigungspraxis des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung Indizien, dass in den drei Gebieten weiterhin die Voraussetzungen für Soziale Erhaltungsverordnungen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vorliegen und der Erlass von Sozialen Erhaltungsverordnungen geboten ist. Es ist daher ein erneutes Verfahren zur Aufstellung Sozialer Erhaltungsverordnungen für alle drei Gebiete vorgesehen. Ein Aufstellungsbeschluss des Senats ist in Vorbereitung. Die Behördenabstimmung einer entsprechenden Senatsdrucksache erfolgte im August 2023; die Beschlussfassung im Senat ist für Ende September 2023 vorgesehen.